

23. Mai 1973

Norwegen; Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines
Sozialversicherungsabkommens

Departement des Innern. Antrag vom 1. Mai 1973 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 9. Mai 1973 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 17. Mai 1973
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit Norwegen wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen im Monat Mai 1973 in Oslo.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Minister Dr. C. Motta	Delegierter für Sozialversicherungsabkommen, Delegationschef
Dr. A. Granacher	Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherung
lic. iur. H. Wolf	Chef der Abteilung Zwischenstaatliche Soziale Sicherheit im genannten Amt
Fürspr. Verena Brombacher	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. Leippert	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement
4. Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen sowie im Namen des Bundesrates ein Sozialversicherungsabkommen mit Norwegen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, zur Kenntnis, BSV 5 zum Vollzug)
- EPD 5 zur Kenntnis
- FZD 9 " "
- EFK 2 " "
- Fin. Del.2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. Schwarz

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

Bern, den 1. Mai 1973

An den B u n d e s r a t

Betr.: Norwegen
Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines
Sozialversicherungsabkommens

I

Während mit Schweden und Dänemark seit dem Jahre 1954 Sozialversicherungsabkommen bestehen, die allerdings teilweise veraltet sind, fehlen bis heute zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Norwegen und Finnland gänzlich. Die Auslandschweizervereine in den nordischen Staaten beklagen sich anlässlich ihrer alljährlichen Zusammenkünfte hierüber, wie sie auch die Revision der zwei genannten Abkommen wünschen; in Eingaben haben sie wiederholt die Bundesbehörden aufgefordert, die Beziehungen mit allen skandinavischen Ländern auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit durch neue vertragliche Vereinbarungen nach dem Muster der heute mit zahlreichen anderen Staaten bestehenden Regelungen zu ordnen und die Rechtsstellung der Schweizerbürger dadurch zu verbessern. Dieser Tage sprach der neugewählte Präsident des Vororts der Schweizervereine in den nordischen Staaten, Herr A. von Sprecher, beim Bundesamt für Sozialversicherung vor, um das bereits von seinen Vorgängern vorgetragene Anliegen erneut nachdrücklich zu vertreten.

27.4.1973

Wo/Sm

23.779

Das Eidg. Politische Departement und das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft unterstützen die Begehren unserer Mitbürger in den nordischen Staaten rückhaltlos. Neuerdings hat sich auch eine Vereinigung norwegischer Staatsangehöriger in der Schweiz an das Bundesamt für Sozialversicherung gewendet und darum ersucht, den hier lebenden Norwegern namentlich in der schweizerischen AHV und IV durch Vereinbarungen die gleichen Rechte wie den Staatsangehörigen zahlreicher anderer europäischer Länder einzuräumen.

Wir halten dafür, dass den vorerwähnten, begründeten Forderungen zu entsprechen sei. Dabei soll als Erstes ein Abkommen mit Norwegen abgeschlossen werden; die Revision der Verträge mit Dänemark und Schweden wird anschliessend erfolgen können. Wohl ist die Zahl der an einem Vertrag mit Norwegen interessierten Personen begrenzt (rund 650 Schweizer in Norwegen und etwa 1'100 Norweger in der Schweiz), doch kann sich im Einzelfall das Fehlen eines Abkommens sehr nachteilig für die Betroffenen auswirken. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Schweiz mit Norwegen wirtschaftlich durch die EFTA enger verbunden ist; den Bürgern beider Staaten die Vorteile eines Sozialversicherungsabkommens vorzuenthalten, wäre unter diesen Umständen schwer verständlich.

II

Bereits im Oktober 1970 fanden in Bern Besprechungen zwischen norwegischen und schweizerischen Sozialversicherungsexperten statt mit dem Ziel, sich gegenseitig über das geltende innerstaatliche Sozialversicherungsrecht zu unterrichten und die Möglichkeiten zwischenstaatlicher Regelungen zu erörtern. Dabei zeigte sich, dass im Hinblick auf die Besonderheiten des norwegischen Pensionssystems eine zwischenstaatliche Vereinbarung

verschiedene Probleme aufwirft, für deren Lösung norwegischerseits nicht auf den multilateralen Vertrag, den die skandinavischen Staaten mit ihren ähnlichen Systemen unter sich getroffen haben, abgestellt werden kann; eine besondere Lösung bleibt in den Verhandlungen zu erarbeiten. Massgebend sollen hierbei die auch in allen anderen Abkommen der Schweiz beachteten Grundsätze der weitestgehenden Gleichbehandlung der Staatsangehörigen sowie, im Rahmen des Möglichen, des Exports der Versicherungsleistungen nach dem andern Staat und eventuell in Drittländer sein. Besonders zu prüfen ist im weitern ein Wunsch einer grösseren Zahl von jungen Schweizern, die einen auf wenige Jahre begrenzten Aufenthalt in Norwegen verbringen, um hierauf für dauernd in die Schweiz zurückzukehren: sie zögen die Rückerstattung der bezahlten Pensionsversicherungsbeiträge einem späteren Anspruch auf eine norwegische Teilrente vor. Im Bereich der Unfallversicherung dürften die international üblichen Bestimmungen in Betracht kommen. Hinsichtlich der Krankenversicherung wird es sich für die Schweiz vor allem darum handeln, den Uebertritt von der Versicherung des einen in diejenige des andern Staates zu erleichtern und solcherart - wie in allen in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträgen - insbesondere unseren betagten Mitbürgern im Falle der Rückwanderung in die Heimat die Aufnahme in eine anerkannte schweizerische Krankenkasse zu ermöglichen. Inwieweit schliesslich auch Bestimmungen über die Familienzulagen in ein Abkommen einbezogen werden können, bleibt noch abzuklären.

Die finanziellen Auswirkungen des in Aussicht genommenen Abkommens sind bei der kleinen Zahl der in Betracht fallenden, zu begünstigenden Personen bescheiden. In den Modellrechnungen, die bezüglich des finanziellen Gleichgewichts in der AHV und in der IV angestellt werden, ist übrigens jeweils der Gesamtbestand der Ausländer in der Schweiz einbezogen, sodass der Abschluss eines weiteren Abkommens praktisch keine Verschiebungen in den ermittelten Werten bewirkt.

Das norwegische Sozialministerium hat vorgeschlagen, die Verhandlungen in der zweiten Hälfte des kommenden Monats Mai in Oslo aufzunehmen. Eine zweite Phase soll in der Schweiz stattfinden und wenn immer möglich zur Unterzeichnung eines Abkommens führen.

Für die Verhandlungen nehmen wir die nachstehende schweizerische Delegation in Aussicht:

Minister Dr. C. MOTTA	Delegierter für Sozialversicherungsabkommen, Delegationschef
Dr. A. GRANACHER	Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherung
lic. iur. H. WOLF	Chef der Abteilung Zwischenstaatliche Soziale Sicherheit im genannten Amt
Fürspr. Verena BROMBACHER	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement

Der Delegationschef soll ermächtigt sein, wenn nötig Experten beizuziehen.

Das Taggeld für die Verhandlungen in Norwegen wird vom Eidg. Personalamt festgesetzt.

III

Gestützt auf vorstehende Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement und dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Bericht des Eidg. Departement des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit Norwegen wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen im Monat Mai 1973 in Oslo.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Minister Dr. C. MOTTA	Delegierter für Sozialversicherungsabkommen, Delegationschef
Dr. A. GRANACHER	Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherung
lic. iur. H. WOLF	Chef der Abteilung Zwischenstaatliche Soziale Sicherheit im genannten Amt
Fürspr. Verena BROMBACHER	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Sozialversicherungsabkommen mit Norwegen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN



Tschudi

Protokoll-Auszug an:

- Eidg. Departement des Innern 9 (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1 zur Kenntnis; Bundesamt für Sozialversicherung 5, zum Vollzug)
- Eidg. Politisches Departement 5 (zur Kenntnis)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement 2 (zur Kenntnis)
- Bundeskanzlei 2 (Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht)